

Es bleibe Licht

Lichtkunst ohne Einschränkung fiskalisch anerkennen • Von Birgit Maria Sturm

Blutolie und Plexiglas, Filz und Fett, Blütenstaub und Schokolade: Kein Material, dass von Künstlern nicht genutzt werden könnte. Und so arbeiten sie seit Jahrzehnten auch mit (un)sichtbaren Lichtquellen. Ganze Räume werden mit sogenannten Lichtinstallationen gestaltet, Räume, die man oft als Kunst-amb-Bau-Projekte in Gebäuden der öffentlichen Hand zu sehen bekommt.

Bekanntlich wird beim Kunstverkauf der ermäßigte Mehrwertsteuersatz angewandt. Aber durch eine abstruse EU-Verordnung (Nr. 731/2010), die Anfang 2011 aus heiterem Himmel in die Kunstwelt gefallen ist, gelten Licht-Installationen und Licht-Objekte neuerdings als „Wandleuchten“ – und zwar unter Berufung auf den gemeinsamen Zolltarif, der für die mehrwertsteuerliche Zuordnung maßgeblich ist. Die Degradierung der Lichtkunst zur Wandleuchte aber bedeutet: voller Mehrwertsteuersatz, 19 Prozent.

Die explizit raumbezogene, oft mehrteilige Kunstform der Installation hat sich im frühen 20. Jahrhundert parallel aus der Malerei und der Bildhauerei zu einem besonders innovativen Experimentierfeld entwickelt. Ohne Installationen ist das moderne Kunstgeschehen überhaupt nicht mehr vorstellbar, zumal gerade diese Kunstform die Verwendung ungewöhnlicher Materialien erlaubt: auch von Licht, wie eine Vielzahl an bedeutenden Ausstellungen immer wieder zeigt. So etwa die grandiose Lichtraum-Installation von James Turrell im Museum Wolfsburg vor zwei Jahren. In Deutschland gibt es gleich zwei Museen für internationale Lichtkunst: in Unna (seit 2001) und in Celle (seit 2005).

Wie es zu der krummen EU-Verordnungsbanane zur Lichtkunst gekommen ist, steht irgendwo in den Sternen. Lichtkunstwerke seien aus der steuerbegünstigten Zollrubrik deshalb ausgeschlossen, weil hier nicht das Kunstwerk beziehungsweise „die Installation selbst, sondern das Ergebnis ihrer Verwendung (der Lichteffekt) ein Kunstwerk darstellt.“ Die Sophistik dieses Satzes lässt einen förmlich im Dunkeln stehen und offenbart den vollständigen Mangel an Einblick in die bildende Kunst. Denn ausnahmslos jedes Kunstwerk ist ein Ergebnis der Verwendung seiner Mittel. Das ist ja gerade der Witz an der Kunst, dass die Art und Weise der Bearbeitung und Wirkung ihres Materials dazu führt, dass mehr gemeint, mehr zu sehen ist als bloße Farbe auf Leinwand oder ein Stück Stein auf einem Sockel. In der bildenden Kunst kann man zwischen Material und „Effekt“, zwischen Stoff und Erscheinung, überhaupt nicht trennen – ein völlig sinnloser Gedanke, auf den man am Beispiel der Lichtkunst vielleicht nur deshalb kommen konnte, weil es irgendwo einen Schalter gibt, um eine Birne zum Leuchten und ein Werk zum Strahlen zu bringen.

Die Lichtkunst-Groteske wurde klammheimlich über die Köpfe der Kulturpolitiker hinweg installiert. Diese beschwören gerne ihr Engagement für den Erhalt der Steuerermäßigung für bildende Kunst. Doch wenn es ernst wird, wie in diesem Fall, folgt erstaunte Rat- und Tatenlosigkeit. Während der Kulturstaatsminister wenigstens Bedauern äußerte, reagierte die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien auf einen entsprechenden Brandbrief des Galeristenverbandes erst gar nicht. Der führt nun einen isolierten Kampf mit dem Finanzministerium und beruft sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Dieser hatte 1985 eine sehr weise Entscheidung über die Textil-Skulpturen von Claes Oldenbourg getroffen, die in das

deutsche Steuergesetz eingeflossen ist: Dass nämlich Bildhauerkunst aus Stoffen aller Art begünstigt sei. Doch bisher blieben alle Versuche, der obersten Finanzbehörde klarzumachen, dass auch eine Glühbirne oder Neonröhre ein Element aus Stoffen aller Art, mithin als Material für Raumkunstwerke selbstverständlich genutzt werden kann, erfolglos.

So antwortete der zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf die Frage, warum Leuchtmaterialien nicht unter „Stoffe aller Art“ subsumiert werden könnten, dass es hier an „bildhauerischer Materialbearbeitung [...] fehlt“. Eine Einschätzung, die der künstlerischen Praxis nicht gerecht wird. Einerseits werden Leuchtkörper sehr wohl nach Entwürfen der Künstler bearbeitet oder individuell als Einzelstücke hergestellt. Andererseits ist die Notwendigkeit manueller Materialbearbeitung historisch obsolet: Künstler können auch aus vorgefertigten oder vorgefundnen Materialien künstlerische Objekte produzieren. Dies ist in der modernen Kunst hundertfach, bei vollem Bewusstsein und oft in programmatischer Absicht geschehen.

Kunst ist, was Künstler machen. Punkt. Es ist nicht hinnehmbar, dass die gesetzlich garantierte Freiheit der Kunst durch willkürliche Steuerordnungen unterhöhlt wird. Der Kunstbegriff der Finanz- und Zollbehörden ist in vormodernen Zeiten, bei Marmor, Bronze und Öl auf Leinwand stecken geblieben. Künstlern und ihren Vermittlern sind die Konfrontationen nicht zuzumuten, die sich an Landesgrenzen oder bei Betriebsprüfungen ergeben, wenn innovative Werke aus ungewöhnlichen Materialien bestehen oder auf den ersten Blick nicht wie Kunst aussehen. Selbst ein Künstler wie Constantin Brancusi hatte 1928 Probleme bei



Foto: Günther Lepkowski, Berlin

Rebecca Horn: Lotusschatten, 2006 Zentrum für Internationale Lichtkunst Unna

der Deklaration seiner Skulpturen und musste sich deren Anerkennung als Kunstwerke mühsam mit Hilfe seines legendären Händlers Edward Steichen erstreiten. Es ist an der Zeit und wäre eine vornehme Aufgabe der Kulturpolitik, die Kollegen im

Finanzressort in Sachen Kunst auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Marktakteure und Künstler werden eine solche Initiative gerne begleiten.

Warum sich die Kommission mit der Besteuerung von Kunstwerken, die aus Leuchtmitteln bestehen,

überhaupt befass? Ob es eine nachträgliche Strafaktion gegen Künstler sei, die vor nicht allzu langer Zeit massiv gegen die Abschaffung der Glühbirne an und für sich protestiert haben? Wie man herausragenden Künstlern unserer Zeit – Martin Creed, Bill Viola, Olafur Eliasson und vielen anderen – erklären soll, dass ihre Werke allein durch die Nutzung von Lichtquellen steuerlich nicht mehr als Kunstwerke anerkannt werden? Wie es sich mit Kunstobjekten verhält, die aus einem Materialmix bestehen – ob dann anteilmäßig unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten? Fragen über Fragen – und das Bundesfinanzministerium ist außerstande, sie zu beantworten. In einem Schreiben an den Galeristenverband teilt das BMF lediglich mit, dass für die steuerliche Bewertung „die Umstände des Einzelfalls maßgebend“ sind. „Eine allgemein gültige Aussage zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Waren, die sowohl Merkmale von Kunstgegenständen als auch von Beleuchtungskörpern im Sinne des Zoll- und Umsatzsteuerrechts aufweisen, lässt sich leider nicht treffen“. Ein Hoffnungsschimmer? Nein, eine vage, indifferente Aussage, die Willkür und Ungleichbehandlung befördert. Es bleibt nur eines: Von Künstlern geschaffene Lichtobjekte sind Kunstwerke, die auch fiskalisch ohne Einschränkung als solche anerkannt werden müssen. Und dann bitte auch Fotografien (im Urheberrecht „Lichtbilderwerke“ genannt), für die der volle Regelsteuersatz schon lange gilt – ohne Rücksicht auf ihre enorme und stetig wachsende kunsthistorische Bedeutung.

Die Verfasserin ist Geschäftsführerin des Bundesverbandes Deutscher Galerien und Kunsthändler (Berlin) und war von 2004 bis 2009 Sprecherin des Deutschen Kunststrates ■

Neue „alte“ Besucher und ein Imagewandel

Ergebnisse aus dem 9. KulturBarometer • Von Susanne Keuchel

Das 8. KulturBarometer prognostizierte provokativ den „Untergang des Abendlandes“ (Keuchel, 2006). Denn erstmals seit 20 Jahren konnte in der Bevölkerung ein Publikumsrückgang für Musiktheater und klassische Musikkonzerte beobachtet werden. Im Vergleich zur bisherigen „Erfolgsgeschichte“ der Publikumsentwicklung war dieser Rückgang augenfällig und entsprach aktuellen Prognosen, wie der von Hamann, der 2005 parallel zum 8. KulturBarometer anhand der bisherigen Publikumsentwicklung vermutete, dass „die Nachfrage nach Live-Aufführungen klassischer Musik in den nächsten dreißig Jahren um circa 36 Prozent zurückgehen“ (Hamann, 2005) wird.

Ein weiterer Publikumsrückgang konnte jedoch überraschend im 9. KulturBarometer, einer bundesweiten Bevölkerungsumfrage, die 2010/11 durchgeführt wurde, nicht beobachtet werden: Im Vergleich zu 2004/05 vollzog sich sogar ein leichter Anstieg, wenn auch der Bevölkerungsanteil der jährlichen Konzert- und Musiktheaterbesucher aus dem Jahr 1994/95 noch nicht wieder erreicht werden konnte.

Erschließung neuer Publikumssegmente in der älteren Bevölkerung Betrachtet man die Altersentwicklung der Besucher von E-Musikkonzerten im Zeitvergleich, wird deutlich, dass der Publikumsrückgang in den jüngeren und mittleren Bevölkerungsgruppen (noch) nicht aufgehoben werden konnte, sondern in der Tat

punktuell sogar noch weiter voranschreitet. Dies fällt jedoch nicht ins Gewicht, da der Bevölkerungsanteil unter den 65-Jährigen und Älteren, die mindestens einmal innerhalb der letzten 12 Monate ein Klassikkonzert besuchten, deutlich zugenommen hat. Man konnte also in den letzten fünf Jahren mit einer stärkeren Publikumsausrichtung und neuen Formaten neue Besuchergruppen in der eigenen Kernzielgruppe, den älteren Bevölkerungsschichten, erreichen.

Das befürchtete Schreckensszenario, man könne mit neuen inhaltlichen und marketingspezifischen Aspekten das Stammpublikum „vergraulen“, ist damit ausgeblieben und das Gegenteil eingetreten. Ältere Bevölkerungsgruppen, die vorher beispielsweise lieber Museen oder das Schauspiel besuchten, wurden offenbar durch neue Formate und Publikumsansprache erstmals für klassische Konzerte gewonnen. Die Indizien im 9. KulturBarometer mehrten sich zugleich, dass sich die Interessen der Älteren immer stärker denen der Jüngeren angleichen, betrachtet man beispielsweise das wachsende Interesse der Älteren am „Live-Event“.

Zentrale Aufgaben der Orchester nach Meinung der Bevölkerung Im 9. KulturBarometer wurden erstmals verschiedene Aufgabenfelder zur Disposition gestellt und die Bevölkerung gebeten, die drei Hauptaufgaben zu benennen, die Orchester und Musiktheater für die Gesellschaft mit Blick auf ihre öffentliche Förderung unbedingt leisten sollten. An

erster Stelle wurde überraschend die Nachwuchsarbeit genannt: Orchester sollen Kinder und Jugendliche für Musik und das musikalische Erbe begeistern. Damit wird explizit mehr Engagement in einem Bereich eingefordert, der vorausgehend als Schwachstelle der Orchester herausgestellt wurde, dem Erreichen von jungen Bevölkerungsgruppen. Erst an zweiter Stelle steht in der

Bevölkerung die Anforderung an die Orchester, der Gesellschaft niveauvolle Unterhaltung zu bieten, gefolgt von dem Wunsch, zur Bewahrung des kulturellen Erbes beizutragen. Die Option, als Orchester Vermittlungsangebote für gesellschaftliche Randgruppen zu schaffen, wie Men-

Weiter auf Seite 8



Foto: Matthias Duschner, Essen

Joseph Kosuth: Signatur der Wortes, 2001 Zentrum für Internationale Lichtkunst Unna